

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1974/1/24 7Ob242/73,  
10Ob1575/95, 10Ob66/00d,  
5Ob247/02p, 1Ob181/04f,  
6Ob114/08w, 1Ob12/21b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.1974

## Norm

ABGB §372 IIe

ABGB §1479

## Rechtssatz

Die Klage auf Herstellung des einer bereits eingetretenen Rechtslage entsprechenden Buchstandes ist unverjährbar.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 242/73

Entscheidungstext OGH 24.01.1974 7 Ob 242/73

- 10 Ob 1575/95

Entscheidungstext OGH 31.10.1995 10 Ob 1575/95

- 10 Ob 66/00d

Entscheidungstext OGH 18.04.2000 10 Ob 66/00d

Vgl auch; Beisatz: Ansprüche, die den Zweck verfolgen, den Buchstand mit der bereits bestehenden außerbürgerlichen Rechtslage in Übereinstimmung zu bringen, sind unverjährbar. Diese Rechtslage besteht nicht nur bei einer Klage auf Einverleibung des Eigentums aus der Ersitzung sondern auch bei einer Klage des Käufers, dem die Liegenschaft schon physisch übergeben worden ist und der sich somit bereits im Besitz dieser Liegenschaft befunden hat. (T1)

- 5 Ob 247/02p

Entscheidungstext OGH 17.12.2002 5 Ob 247/02p

Auch; Beis wie T1 nur: Ansprüche, die den Zweck verfolgen, den Buchstand mit der bereits bestehenden außerbürgerlichen Rechtslage in Übereinstimmung zu bringen, sind unverjährbar. (T2); Beisatz: Ein Antrag, der auf Einverleibung des außerbücherlichen Eigentums abzielt, kann nicht verjähren. (T3)

- 1 Ob 181/04f

Entscheidungstext OGH 23.11.2004 1 Ob 181/04f

Auch; Beisatz: Der Anspruch auf Einwilligung in die vereinbarte Verbücherung eines Rechts besteht jedenfalls solange, als dieses Recht nicht seinerseits verjährt ist. Da Rechte aus einem Vertrag verjähren können, kommt hingegen die Verbücherung eines bereits verjährten Rechts zwecks Änderung eines bestehenden (bücherlichen) Rechtszustands nicht in Betracht. (T4)

- 6 Ob 114/08w

Entscheidungstext OGH 07.08.2008 6 Ob 114/08w

Beis wie T1; Beis wie T2

- 1 Ob 12/21b

Entscheidungstext OGH 21.04.2021 1 Ob 12/21b

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0011036

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

23.06.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)